

Geschäftsverzeichnisnr. 6108
Entscheid Nr. 28/2016 vom 25. Februar 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 3 §§ 3 bis 6 und Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, erhoben vom Berufsinstitut für Immobilienmakler und Romain Lamolle.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Dezember 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 59/2014 vom 3. April 2014 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juni 2014) Klage auf Nichtigklärung von Artikel 3 §§ 3 bis 6 und Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten: das Berufsinstitut für Immobilienmakler und Romain Lamolle, unterstützt und vertreten durch RA Y. Paquay, in Lüttich zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Dezember 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. Dezember 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof ist mit einer Klage auf Nichtigklärung von Artikel 3 §§ 3 bis 6 und Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst worden.

B.2. Eingereicht wurde die Klage aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, der bestimmt:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher

natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.3. In seinem Entscheid Nr. 59/2014 vom 3. April 2014 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er ohne weiteres auf die Tätigkeit eines Privatdetektivs Anwendung findet, der dazu ermächtigt ist, seine Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs auszuüben, und der für eine Berufsorganisation des öffentlichen Rechts handelt, die gesetzlich beauftragt ist, Verstöße gegen die berufsständischen Regeln eines reglementierten Berufs zu untersuchen ».

B.4.1. Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 legt die Informationen fest, die von dem für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen jener Person, deren Daten verarbeitet werden, mitzuteilen sind. Er lautet:

« § 1. Die betroffene Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung zumindest die nachstehenden Informationen erhalten, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

a) Name und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,

c) Bestehen des Rechts, sich auf Antrag und kostenlos einer Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersetzen, wenn die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt,

d) andere Zusatzinformationen, insbesondere:

- Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,

- Auskunft, ob die Beantwortung obligatorisch oder freiwillig ist, und mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung,

- Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten in Bezug auf die sie betreffenden Daten,

außer wenn sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, nicht notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten,

e) andere Informationen, die je nach spezifischer Art der Verarbeitung vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden.

§ 2. Für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, erhält die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten beziehungsweise im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

a) Name und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,

c) Bestehen des Rechts, sich auf Antrag und kostenlos einer Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersetzen, wenn die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt; in diesem Fall muss die betroffene Person informiert werden, bevor personenbezogene Daten erstmals Dritten übermittelt oder für Rechnung Dritter zu Zwecken der Direktwerbung verwendet werden,

d) andere Zusatzinformationen, insbesondere:

- Datenkategorien, die verarbeitet werden,
- Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- Bestehen, von Auskunfts- und Berichtigungsrechten in Bezug auf die sie betreffenden Daten,

außer wenn sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden, nicht notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten,

e) andere Informationen, die je nach spezifischer Art der Verarbeitung vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird von der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Information befreit:

a) wenn insbesondere bei Verarbeitung für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung oder bei Früherkennung zum Schutz und zur Förderung der Volksgesundheit die Information der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordert,

b) wenn die Speicherung oder Weitergabe personenbezogener Daten im Hinblick auf die Anwendung einer Bestimmung erfolgt, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz vorgesehen ist.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes.

Wenn die erste Datenübermittlung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgt, muss die Information in Abweichung von Absatz 1 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung mitgeteilt werden. Diese Information muss jedoch nicht erteilt werden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der am Tag vor Inkrafttreten dieser Bestimmung anwendbaren Gesetzes und Verordnungsbestimmungen von der Verpflichtung befreit war, die betroffene Person über die Speicherung von Daten zu informieren ».

B.4.2. Durch Artikel 3 §§ 3 bis 6 desselben Gesetzes werden bestimmte Kategorien von Personen oder Einrichtungen von den im vorerwähnten Artikel 9 auferlegten Verpflichtungen befreit. Er bestimmt:

« § 3. [...]

b) Artikel 9 § 1 ist nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, wenn seine Anwendung die Erhebung von Daten bei der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

Artikel 9 § 2 ist nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgen, wenn seine Anwendung eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen hätte:

- Seine Anwendung würde die Erhebung von Daten beeinträchtigen.
- Seine Anwendung würde eine geplante Veröffentlichung gefährden.
- Seine Anwendung würde Hinweise auf die Informationsquellen liefern.

[...]

§ 4. Die Artikel 6 bis 10, 12, 14, 15, 17, 17bis Absatz 1, 18, 20 und 31 §§ 1 bis 3 sind nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von der Staatssicherheit, dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte, den in den Artikeln 15, 22ter und 22quinquies des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen erwähnten Behörden und dem durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen eingesetzten Widerspruchsorgan, den Sicherheitsoffizieren, dem Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste und seinem Enquetendienst sowie vom Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse verwaltet werden, wenn diese Verarbeitungen für die Ausführung ihrer Aufträge notwendig sind.

§ 5. Die Artikel 9, 10 § 1 und 12 sind nicht anwendbar auf:

1. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von öffentlichen Behörden im Hinblick auf die Ausführung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

2. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste erwähnten Polizeidiensten im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

3. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von anderen öffentlichen Behörden, die nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt worden sind, im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden,

4. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die infolge der Anwendung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche notwendig geworden sind,

5. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die vom Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste und von seinem Enquetendienst im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge verwaltet werden.

§ 6. Die Artikel 6, 8, 9, 10 § 1 und 12 sind nach Ermächtigung, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gewährt wird, nicht anwendbar auf Verarbeitungen, die vom Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, gemeinnützige Einrichtung, die durch Akt vom 25. Juni 1997 gegründet und durch Königlichen Erlass vom 10. Juli 1997 anerkannt worden ist, nachstehend 'Zentrum' genannt, verwaltet werden, und zwar für Empfang, Übermittlung an die Gerichtsbehörde und Weiterverfolgung von Daten über Personen, die in einer bestimmten Vermisstenakte oder einer bestimmten Akte in Bezug auf einen Sexualmissbrauch eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden. Dieser Erlass bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens Dauer und Bedingungen der Ermächtigung.

Das Zentrum darf keine Datei über Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, oder über Verurteilte führen.

Der Verwaltungsrat des Zentrums bestimmt unter den Personalmitgliedern des Zentrums einen Datenschutzbeauftragten, der über Kenntnisse in Verwaltung und Schutz von personenbezogenen Daten verfügt. Dem Beauftragten dürfen aus der Ausführung seiner Aufgaben keine Nachteile entstehen. Er darf insbesondere nicht aufgrund der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben entlassen oder als Beauftragter ersetzt werden. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Aufgaben des Beauftragten, die Weise, wie diese Aufgaben ausgeführt werden, und die Weise, wie das Zentrum dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gewährten Ermächtigung Bericht erstatten muss.

Personalmitglieder des Zentrums und Personen, die für das Zentrum personenbezogene Daten verarbeiten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet.

Das Zentrum darf im Rahmen seiner Unterstützungsaufgaben in Bezug auf die Suche nach Kindern, die als vermisst oder entführt gemeldet sind, Telefongespräche nur aufzeichnen, wenn der Anrufer darüber informiert worden ist und sich dem nicht widersetzt ».

B.5. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede, weil sie nicht durch konkrete Elemente nachwies, dass sie direkt von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien.

Er bemerkt ebenfalls, dass die klagenden Parteien im einzigen Klagegrund, den sie zur Untermauerung ihrer Klageschrift anführten, nur einen Behandlungsunterschied zwischen den Berufsorganisationen des öffentlichen Rechts, zu denen das Berufsinstitut für Immobilienmakler (abgekürzt: BII) gehöre, und den Kategorien von Personen, die in den Vorteil der in Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 vorgesehenen Ausnahme gelangten, anprangerten. Der Gegenstand der Klage sei daher der zweiten klagenden Partei fremd.

Schließlich führt der Ministerrat an, dass der Gegenstand der Klage sich von demjenigen der vom Gerichtshof in dessen Entscheid Nr. 59/2014 geklärten Vorabentscheidungsfrage unterscheide, sodass nicht geschlussfolgert werden könne, es liege ein Verstoß gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen vor.

B.6.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Das durch Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse unterscheidet sich nicht von demjenigen, das durch Artikel 2 desselben Gesetzes vorgeschrieben wird.

B.6.2. Das BII, erste klagende Partei, begründet sein Interesse an der Klageerhebung damit, dass die angefochtenen Bestimmungen die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags beeinträchtigen könnten, der darin bestehe, die Einhaltung der Regeln bezüglich des Zugangs zum Beruf des Immobilienmaklers sowie dessen Ausübung zu kontrollieren, und vor Gericht aufzutreten, um insbesondere Verstößen oder regelwidrigen Praktiken ein Ende zu setzen, so wie es durch Artikel 8 § 1 Absatz 3 Nr. 1 des durch den königlichen Erlass vom 3. August 2007 kodifizierten Rahmengesetzes über die geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich vorgeschrieben sei.

Das BII präzisiert, dass es im Rahmen seiner Aufgaben sowohl selbst als auch durch Privatdetektive veranlasst sei, Daten über Personen, die von der Ausübung des Berufs des Immobilienmaklers betroffen seien, zu erfassen und zu verarbeiten, entweder direkt bei der betreffenden Person oder indirekt, insbesondere bei Dritten.

Die zweite klagende Partei ist ein Privatdetektiv. Er führt an, dass er für Rechnung des BII personenbezogene Daten über Personen, die als Immobilienmakler handelten, sammelte.

B.6.3. Nicht der Klagegrund, den die klagenden Parteien zur Untermauerung ihrer Klageschrift anführen, wie der Ministerrat es zu voraussetzen scheint, sondern die eigentlichen angefochtenen Bestimmungen sind Gegenstand der Nichtigkeitsklage. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, beweisen die klagenden Parteien hinlänglich, dass ihre Situation von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein kann.

B.7. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, abgeleitet. Durch die angefochtenen Bestimmungen werde somit ein diskriminierender Behandlungsunterschied eingeführt zwischen einerseits den Personen, die eine journalistische, künstlerische oder literarische Tätigkeit im Sinne von Paragraph 3 ausübten, den für Polizei und Sicherheit zuständigen öffentlichen Diensten im Sinne der Paragraphen 4 und 5, und dem Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder im Sinne von Paragraph 6 und andererseits den Berufsorganisationen des öffentlichen Rechts, die gesetzlich beauftragt seien, Verstöße gegen die berufsständischen Regeln eines reglementierten Berufes zu untersuchen, wie das BII, indem nur die erstere Kategorie von Personen in den Vorteil einer Ausnahme von der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 auferlegten Verpflichtung, die betreffende Person zu informieren, gelange.

Da die Klage auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht wurde und daher im Lichte des Entscheids Nr. 59/2014, auf dem sie beruht, zu betrachten ist, ist der Klagegrund in dem Sinne auszulegen, dass er sich nicht nur auf den Ausschluss der betreffenden Berufsorganisationen, sondern auch - und an erster Stelle - auf den Ausschluss der für diese Organisation handelnden Privatdetektive bezieht.

B.8.1. Mit der Annahme des vorerwähnten Artikels 4 Absatz 2 wollte der Sondergesetzgeber verhindern, dass Bestimmungen in der Rechtsordnung bestehen bleiben, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erkannt hat, dass sie im Widerspruch zu den Regeln stehen, deren Einhaltung der Gerichtshof zu überwachen hat (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-897/1, S. 6).

B.8.2. Wenn der Gerichtshof über eine aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 eingereichte Nichtigkeitsklage befindet, kann er also dazu veranlasst werden, die angefochtene Rechtsnorm für nichtig zu erklären, insofern er vorher die Verfassungswidrigkeit im Vorabentscheidungsverfahren festgestellt hat.

B.9. In seinem Entscheid Nr. 59/2014 hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes festgestellt, insofern dieser ohne weiteres auf die Tätigkeit eines Privatdetektivs Anwendung findet, der dazu ermächtigt ist, seine Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts auszuüben, und der für eine Berufsorganisation des öffentlichen Rechts handelt, die gesetzlich beauftragt ist, Verstöße gegen die berufsständischen Regeln eines reglementierten Berufs zu untersuchen. Der Gerichtshof basierte seine Entscheidung auf folgende Begründung:

« B.4.2. Da der Gerichtshof im vorerwähnten Urteil entschieden hat, dass die Tätigkeit eines Privatdetektivs, der für eine Berufsorganisation des öffentlichen Rechts mit dem gesetzlichen Auftrag, Verstöße gegen die berufsständischen Regeln eines reglementierten Berufs - im vorliegenden Fall des Immobilienmaklerberufs - zu untersuchen, handelt, zu der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG vorgesehene Ausnahme gehört, und angesichts des Sachverhalts der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter begrenzt der Gerichtshof seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ebenfalls geurteilt, dass Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten nicht die Pflicht, wohl aber die Möglichkeit haben, eine oder mehrere der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen von der Pflicht, die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, in ihr nationales Recht umzusetzen.

B.4.4. Es obliegt dem Verfassungsgerichtshof, darauf zu achten, dass die Regeln, die der Gesetzgeber annimmt, wenn er gegebenenfalls fakultative Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union umsetzt, nicht zur Folge haben, dass Behandlungsunterschiede eingeführt werden, die nicht vernünftig gerechtfertigt wären.

Folglich muss der Gerichtshof prüfen, ob der Gesetzgeber die Artikel 10 und 11 der Verfassung eingehalten hat, indem er in die föderalen Rechtsvorschriften nicht die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie vorgesehene Ausnahme bezüglich der Privatdetektive aufgenommen hat, die dazu ermächtigt sind, ihre Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs auszuüben, und die für eine Berufsorganisation des öffentlichen Rechts

handeln, die gesetzlich beauftragt ist, Verstöße gegen die berufsständischen Regeln eines reglementierten Berufs zu untersuchen.

B.4.5. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG können die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die die Pflichten und Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 21 beschränken, sofern eine solche Beschränkung unter anderem für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen notwendig ist. Diese Beschränkung betrifft somit unter anderem die Informationen im Falle der Ermittlung von Daten bei der betroffenen Person (Artikel 10) und die Information der betroffenen Person, falls die Daten nicht bei ihr erhoben wurden (Artikel 11 Absatz 1).

B.4.6. Durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten werden diese beiden Informationsverpflichtungen in die föderalen Rechtsvorschriften umgesetzt. Es ist jedoch anzumerken, dass im Unterschied zu Artikel 10 der Richtlinie der Zeitpunkt, zu dem die Information dem Betroffenen erteilt werden muss, wenn die personenbezogenen Daten bei ihm selbst erhoben wurden, präzisiert ist, nämlich ‘ spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung ’ (Artikel 9 § 1), während in dem Fall, dass es sich um Daten handelt, die nicht bei dem Betroffenen erhoben wurden, die Information im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie erteilt werden muss ‘ bei Beginn der Speicherung der Daten beziehungsweise im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung ’ der Daten (Artikel 9 § 2).

Artikel 3 desselben Gesetzes, in dem die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vorgesehenen Möglichkeiten genutzt werden, sieht verschiedene Ausnahmen zu den Verpflichtungen von Artikel 9 vor, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von der Staatssicherheit, dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte und von verschiedenen anderen Behörden verwaltet werden, wenn diese Verarbeitungen für die Ausführung ihrer Aufträge notwendig sind (§ 4), die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von öffentlichen Behörden im Hinblick auf die Ausführung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge verwaltet werden, die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von den Polizeidiensten im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden, die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von anderen öffentlichen Behörden, die nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass bestimmt worden sind, im Hinblick auf die Ausführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge verwaltet werden, die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die infolge der Anwendung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 ‘ zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ’ notwendig geworden sind, und die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die vom Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste und von seinem Enquetendienst im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge verwaltet werden (§ 5), sowie bestimmte Verarbeitungen, die vom Europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder verwaltet werden (§ 6).

B.4.7. Aus den Vorarbeiten zu den fraglichen Bestimmungen ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die vorerwähnten Ausnahmen vorgesehen hat, ohne den in B.4.2 und B.4.4 erwähnten Privatdetektiven eine vergleichbare Ausnahme zu gewähren.

Wie das BII bemerkt, hat, wenn die persönlichen Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden, die in Artikel 9 § 1 vorgesehene Verpflichtung zur sofortigen Information zur Folge, dass sein gesetzlicher Kontrollauftrag ernsthaft erschwert oder gar unmöglich gemacht

wird, insbesondere wenn die Privatdetektive die Aufgaben im Sinne von B.4.2 und B.4.4 ausführen.

Dieser Feststellung wird nicht widersprochen, insofern die durch Artikel 9 des fraglichen Gesetzes auferlegten Verpflichtungen dem ‘ für die Verarbeitung Verantwortlichen ’ obliegen, der in Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes als ‘ die [...] Person [...], die [...] über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet ’ definiert wird, und nicht dem ‘ Auftragsverarbeiter ’, der in Paragraph 5 derselben Bestimmung definiert wird als ‘ die [...] Person [...], die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet; es ist nicht die Person, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen befugt ist, die Daten zu verarbeiten ’. Diese Definitionen, so wie sie in den Vorarbeiten kommentiert wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1566/1, S. 15, und Nr. 1566/10, S. 10), sowie die durch Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 den Privatdetektiven auferlegte Verpflichtung, mit dem Auftraggeber einen vorherigen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der eine genaue Beschreibung des dem Privatdetektiv anvertrauten Auftrags enthält, erlauben die Schlussfolgerung, dass die im vorerwähnten Artikel 9 vorgesehene Verpflichtung zur Information entsprechend der Präzision des Wortlauts dieses Vertrags dem für die Verarbeitung verantwortlichen Auftraggeber statt dem Privatdetektiv als Auftragsverarbeiter obliegen kann.

Dieser vorerwähnten Feststellung wird ebenfalls nicht widersprochen, wenn Artikel 9 § 2 in dem Sinne ausgelegt wird, dass diese Bestimmung es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, erlaubt, diese erst zu dem Zeitpunkt zu informieren, wo die Daten durch diesen für die Verarbeitung Verantwortlichen gespeichert oder gegebenenfalls an einen Dritten weitergegeben werden, da diesbezüglich nicht je nach dem Ergebnis der Untersuchung unterschieden wird.

B.5. Innerhalb der in B.4.2 und B.4.4 angegebenen Grenzen ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten ».

B.10. Der Gerichtshof hat zwar im Entscheid Nr. 59/2014 seine Prüfung auf die Situation der Privatdetektive begrenzt, doch die Schlussfolgerung dieser Prüfung gilt in gleicher Weise für die Situation der Berufsorganisation, für die diese Privatdetektive handeln. Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. November 2013 (C-473/12), auf das in dem Entscheid Nr. 59/2014 verwiesen wird und mit dem der Europäische Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen des Verfassungsgerichtshofes beantwortet hat, geht hervor, dass beide Situationen nicht voneinander zu unterscheiden sind:

« 41. Zuerst ist die in Art. 13 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie vorgesehene Ausnahme zu untersuchen und zu prüfen, ob sie für die Tätigkeit eines Privatdetektivs gilt, der für eine Einrichtung wie das IPI handelt.

42. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Beruf des Immobilienmaklers in Belgien ein reglementierter Beruf ist und dass das IPI ein Berufsverband ist, der die Aufgabe hat, die Beachtung der fraglichen Rechtsvorschriften zu überwachen und dabei die Verstöße gegen diese Vorschriften aufzuspüren und anzeigen.

43. Somit entspricht die Tätigkeit eines Verbands wie des IPI der Situation, die von der in Art. 13 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 95/46 genannten Ausnahme erfasst wird, und kann daher unter diese Ausnahme fallen.

44. Da die Richtlinie 95/46 nicht angibt, auf welche Weise die Verstöße gegen die Vorschriften aufzuspüren und aufzudecken sind, hindert diese Richtlinie einen solchen Berufsverband nicht daran, zur Erfüllung seiner Aufgabe spezialisierte Ermittler wie z.B. Privatdetektive für diese Aufspürung und Aufdeckung in Anspruch zu nehmen.

45. Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, die in diesem Art. 13 Abs. 1 Buchst. d vorgesehene Ausnahme umzusetzen, können sich infolgedessen der betroffene Berufsverband und die für ihn tätigen Privatdetektive auf diese Ausnahme berufen und unterliegen nicht der in den Art. 10 und 11 der Richtlinie 95/46 vorgesehenen Pflicht, die betroffene Person zu informieren ».

B.11. Der Klagegrund ist begründet, insofern Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne weiteres Anwendung findet auf die Berufsorganisation des öffentlichen Rechts, die gesetzlich beauftragt ist, Verstöße gegen die berufsständischen Regeln eines reglementierten Berufes zu untersuchen, und auf die Tätigkeit eines Privatdetektivs, der ermächtigt ist, für die betreffende Berufsorganisation zu handeln gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs. Diese Situationen gehören folglich nicht zum Anwendungsbereich von Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992, in Erwartung der ausdrücklichen Erweiterung der in Artikel 3 des besagten Gesetzes vorgesehenen Befreiungen durch den Gesetzgeber.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten für nichtig, insofern er ohne weiteres Anwendung findet auf die Berufsorganisation des öffentlichen Rechts, die gesetzlich beauftragt ist, Verstöße gegen die berufsständischen Regeln eines reglementierten Berufes zu untersuchen, und auf die Tätigkeit eines Privatdetektivs, der ermächtigt ist, für die betreffende Berufsorganisation zu handeln gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

J. Spreutels